

Stuttgart, 25.02.2016

## Richtlinie zur Förderung von Interkulturprojekten und Kulturprojekte für und mit Geflüchteten

### Beschlußvorlage

| Vorlage an                      | zur              | Sitzungsart | Sitzungstermin |
|---------------------------------|------------------|-------------|----------------|
| Ausschuss für Kultur und Medien | Vorberatung      | öffentlich  | 15.03.2016     |
| Verwaltungsausschuss            | Beschlussfassung | öffentlich  | 16.03.2016     |
| Internationaler Ausschuss       | Kenntnisnahme    | öffentlich  | 06.04.2016     |

### Beschlußantrag:

1. Von der ab dem Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung gestellten Fördersumme für Interkultur in Höhe von 50.000 EUR werden 40.000 EUR zusammen mit den vorhandenen Mittel in Höhe von 25.000 EUR nach der in Anlage 2 abgedruckten Richtlinie für Interkulturprojekte und Kulturprojekte mit und für Geflüchtete vergeben.
2. Die in Anlage 2 abgedruckte „Richtlinie zur Förderung von Interkulturprojekten und Kulturprojekte für und mit Geflüchteten“ wird beschlossen. Sie tritt am 17.03.2016 in Kraft und wird erstmals für den Förderzeitraum ab Juli 2016 angewandt.
3. 10.000 EUR der zur Verfügung gestellten Fördersumme werden zusammen mit den vorhanden Mitteln für die Förderung kultureller Einzelveranstaltungen in Höhe von 50.300 EUR nach der bestehenden Richtlinie zur Förderung von kulturellen Einzelveranstaltungen der Migrantenkulturvereine und –organisationen vergeben.
4. Die in Anlage 3 vorgeschlagene Besetzung der Jury wird beschlossen.
5. Der Aufwand wird in den Teilergebnishaushalten 2016 und 2017 THH 410 – Kulturamt, Kontengruppe 430 – Transferaufwendungen, gedeckt.

**Kurzfassung der Begründung:**

Ausführliche Begründung siehe Anlage 1

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beschlossen, die für die Projektförderung im Bereich Interkultur zur Verfügung stehenden Mittel auf insgesamt 65.000 EUR zu erhöhen, um die interkulturelle Kulturarbeit gezielt, nachhaltig und transparent zu fördern.

Die „Richtlinie zur Förderung von Interkulturprojekten im Bereich Kunst und Kultur“ wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 15. Juli 2009 beschlossen und trat am 16. Juli 2009 in Kraft (GRDRs 454/2009). Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre musste die Richtlinie konkretisiert werden, um eine größere Verständlichkeit zu gewährleisten. Zudem wurde die Richtlinie um den Punkt „Kulturprojekte mit und für Geflüchtete“ ergänzt. Die aktuelle Richtlinie soll am 17.03.2016 beschlossen werden und in Kraft treten.

Ebenso wurde die Erhöhung der für Veranstaltungsförderung zur Verfügung stehenden Mittel auf 60.300 EUR beschlossen, um dem wachsenden Bedarf auch in diesem Bereich gerecht zu werden. Diese Fördermittel werden wie bisher nach der „Richtlinie zur Förderung von kulturellen Einzelveranstaltungen der Migrantenkulturvereine und -organisationen“ (GRDRs 454/2009) vergeben.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Ergebnishaushalt 2016 und 2017 beim Sachkonto 43180000 Zuschüsse an übrigen Bereich, Auftrag 417IKUL20 zur Verfügung.

**Beteiligte Stellen**

keine

**Vorliegende Anträge/Anfragen**

keine

**Erledigte Anträge/Anfragen**

Antrag Nr. 423/2015 Nr. 4.2 der CDU-Gemeinderatsfraktion  
Antrag Nr. 488/2015 Nr. 4 der Bündis 90/Die GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion  
Antrag Nr. 602/2015 der SPD-Gemeinderatsfraktion  
Antrag Nr. 729/2015 der Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS

Dr. Susanne Eisenmann

**Anlagen**

Anlage 1: Ausführliche Begründung

Anlage 2: Richtlinie zur Förderung von Interkulturprojekten und Kulturprojekte für und mit Geflüchteten

Anlage 3: Besetzung der Fachjury

## **Ausführliche Begründung:**

### **Bisherige Förderung**

Eine weitere wichtige Säule neben der Förderung von kulturellen Einzelveranstaltungen ist die Förderung von Interkulturprojekten nach der "Richtlinie zur Förderung von Interkulturprojekten im Bereich Kunst und Kultur" (GRDrs 454/2009). Das jährliche Volumen beträgt 25.000 EUR.

Das Antragsvolumen übersteigt um ein Vielfaches die zur Verfügung stehenden Mittel, so lag das Antragsvolumen im Jahr 2015 bei rund 150.000 EUR bei zur Verfügung stehenden Mittel von 25.000 EUR. Zudem richten sich vermehrt Anträge explizit auf Kulturprojekte mit und für Flüchtlinge. Das Kulturamt veranstaltete in Kooperation mit dem Sozialamt, der Stabsstelle für Integration sowie dem Initiativkreis Interkulturelle Stadt (IKIS) im Jahr 2014 den ersten Workshop „Stuttgarter Weg zur Flüchtlingskultur“. Die Teilnahme von über 120 Vertretern von Kultureinrichtungen, Künstlern sowie Mitarbeitern der Träger der Flüchtlingsunterkünfte und Vertretern von Flüchtlingsfreundeskreisen machte den stark vermehrten Bedarf an kulturellen Angeboten für und mit Flüchtlingen deutlich. Der Folgeworkshop fand am 23.02.2016 statt.

### **Zukünftige Förderung**

Aus den Erfahrungswerten der letzten Jahre wurde die Richtlinie zur besseren Verständigung überarbeitet und um den Punkt „Kunst- und Kulturprojekte für und mit Geflüchteten“ ergänzt. Zukünftig sollen in der Richtlinie sowohl für Stuttgart konzipierte Interkulturprojekte aus allen Sparten als auch Kunst- und Kulturprojekte für und mit Geflüchteten gefördert werden. Antragsberechtigt sind Migrantenvereine, -organisationen und -initiativen, Kunst- und Kulturschaffende, die ihren Arbeitsschwerpunkt bzw. Sitz in Stuttgart haben, sowie Stuttgarter Kulturinstitutionen.

Für Flüchtlinge ist die Partizipation am kulturellen Leben ein Schlüssel zur gesellschaftlichen Integration und Teilhabe. Daher sollen Projekte mit und für Geflüchtete mit einem partizipativen Ansatz den Dialog antreiben, kulturelle Teilhabe ermöglichen sowie die Entfaltung vorhandener Potenziale unterstützen. Eine nachweisliche Zusammenarbeit mit einem Träger oder einem Freundeskreis wird als sinnvoll erachtet. Zu beachten ist, dass Geflüchtete in den Projekten nicht instrumentalisiert werden oder ein rein therapeutischer Ansatz im Vordergrund steht.

### **Fachjury**

Die Richtlinie sieht vor, dass die Fördergelder wie bisher zweimal jährlich über eine unabhängige Fachjury vergeben werden. Die Antragsfristen werden auf der Internetseite der Stadt Stuttgart veröffentlicht. Das Ergebnis der Juryentscheidung wird jeweils in einer Mitteilungsvorlage dem Ausschuss für Kultur und Medien, dem Internationalen Ausschuss und dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderats zur Kenntnis vorgelegt.

## **Übergangsregelung**

Die Richtlinie tritt zum 17. März 2016 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt kann die Richtlinie verbindlich bekannt gegeben und der Projektförderung zugrunde gelegt werden.

Da die Antragsteller ausreichend Zeit haben sollten, ihre Anträge zu erarbeiten, ist der Einreichungstermin für Projekte, die ab Juli 2016 realisiert werden sollen, der 15.05.2016.

Alle Termine werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht. Als Basis wird im Newsletter des Kulturamts, über Multiplikatoren und über den Verteiler des Workshops „Stuttgarter (Weg zur) Flüchtlingskulturarbeit“ drauf hingewiesen.

Anlage 2 zu GRDRs 127/2016

## **Landeshauptstadt Stuttgart Kulturamt**

### **Richtlinie zur Förderung von Interkulturprojekten und Kulturprojekte für und mit Geflüchteten**

Die Nutzung des kreativen Potenzials und der innovativen Impulse verschiedener kultureller Hintergründe sind Voraussetzung für die zukunftsorientierte Entwicklung einer Gesellschaft. Daher setzt die Landeshauptstadt Stuttgart im Bereich Interkulturellen Kulturarbeit neben der „Richtlinie zur Förderung von kulturellen Einzelveranstaltungen der Migrantenvereine und –organisationen“ mit der Förderung von qualifizierten Interkulturprojekten weitere Akzente.

Interkulturelle Kulturarbeit kann einen wichtigen Beitrag zur Integration und Teilhabe von Geflüchteten leisten. Deshalb werden Kulturprojekte mit und für Flüchtlinge, die partizipativ, wertschätzend und offen einen Weg in die Ankunftsgesellschaft ermöglichen, im Rahmen der Richtlinie berücksichtigt.

Mit der Richtlinie sollen innovative und nachhaltige **Interkulturprojekte** und **Kulturprojekte für und mit Geflüchteten** gefördert sowie die interkulturelle Vielfalt Stuttgarts attraktiv und zeitgemäß vermittelt werden. Dabei sollten sie die künstlerische Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Kulturen ermöglichen und den interkulturellen Dialog vorantreiben.

## **1. Schwerpunkte der Förderung**

- 1.1 Gefördert werden Projekte, die sich künstlerisch mit eigenen und/oder anderen kulturellen Hintergründen auseinandersetzen, aktuelle Themen aufgreifen und einen qualitätsvollen Beitrag zur kulturellen Vielfalt unserer Stadt leisten.

Zudem sollten sie die kulturelle Teilhabe ermöglichen sowie die Entfaltung der vorhandenen Potenziale unterstützen.

1.2 Dabei soll es sich insbesondere handeln um

- für Stuttgart konzipierte **Interkulturprojekte aus allen Sparten**,
- partizipative **Kunst- und Kulturprojekte für und mit Geflüchteten**, die den gemeinsamen Dialog vorantreiben und integrativ wirken. Um einen Erfolg der Projekte sicherzustellen, sollten diese durch Freundeskreise und/oder Träger unterstützt werden.

Die maximale Fördersumme bei Projekten für und mit Geflüchteten beträgt pro gefördertem Projekt 6.000 €. Andere Zuwendungsgeber (z. B. Land, Stiftungen) sind möglich.

1.3 Die Förderung erfolgt einmalig für bestimmte Projekte. Ein Anspruch auf anschließende Weiterförderung besteht nicht.

## 2. Voraussetzungen

- 2.1 Antragsberechtigt sind Migrantenvereine, -organisationen und –initiativen, Kunst- und Kulturschaffende, die ihren Arbeitsschwerpunkt bzw. Sitz in Stuttgart haben, sowie Stuttgarter Kulturinstitutionen.
- 2.2 Der Antragsteller sollte möglichst eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen (z. B. eingetragener Verein).
- 2.3 Gefördert werden nach dieser Richtlinie grundsätzlich nur in Stuttgart durchgeführte Projekte.
- 2.4 Gefördert werden nur nichtkommerzielle Projekte.
- 2.5 Generell nicht gefördert werden:
  - Benefizveranstaltungen, deren Einnahmen bzw. Überschuss ganz oder teilweise Dritten zugute kommen sollen,
  - Projekte und Veranstaltungen, die nach anderen Richtlinien der Stadt gefördert werden,
  - Aktionen, die der Werbung für politische Parteien dienen oder bei denen politische, religiöse bzw. weltanschauliche Zielsetzungen im Vordergrund stehen,
  - Auftritte außerhalb Stuttgarts oder reine Gastspielauftritte,
  - reine CD-Produktionen, Musikaufnahmen, Filmproduktionen, Videoclips oder die Produktion von Druckwerken wie Bücher und Zeitschriften.

## 3. Verfahren

- 3.1 Die Förderung erfolgt durch Zuwendung und nach Maßgabe der nach den Haushaltsplänen der Landeshauptstadt zur Verfügung stehenden Mittel aufgrund dieser Richtlinie. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3.2 Der Antrag auf Förderung ist schriftlich beim Kulturredirektor der Landeshauptstadt Stuttgart, Eichstr. 9, 70173 Stuttgart, einzureichen. In der Regel findet die Einreichung zweimal im Jahr für das kommende Halbjahr statt. Die aktuellen Einreichungsfristen sind auf der Internetseite der Stadt Stuttgart veröffentlicht.
- 3.3 Der Antrag muss enthalten:
  - das vollständig ausgefüllte Antragsformular,
  - eine ausführliche Projektbeschreibung,
  - einen realistischen Kosten- und Finanzierungsplan auf dem dafür vorgesehenen Formular, der alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt. Dazu gehören auch die einzusetzenden Eigen- und Drittmittel.

- 3.4 Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Das Kulturamt kann auch verspätete Anträge berücksichtigen, wenn der Antragsteller die Versäumung der Frist nicht zu vertreten hat.

- 3.5 Die Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid des Kulturamts vergeben. Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Geschäftsanweisungen für die Gewährung der städtischen Zuwendungen und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

#### **4. Entscheidungsfindung**

- 4.1 Die Entscheidung über eine Förderung wird einer Fachjury übertragen. Diese besteht aus bis zu vier fachkundigen Personen sowie dem Fachreferenten des Bereichs Interkultur und einem Fachreferenten der Abteilung Kulturförderung aus der Sparte mit den meisten Anträgen. Die Mitglieder müssen eine Expertise aus dem Bereich Interkultur und/oder Flucht aufweisen. Die Mitglieder der Jury dürfen selbst keine Anträge in diesem Auswahlverfahren stellen.
- 4.2 Die Jurymitglieder werden für jeweils drei Jahre berufen, eine erneute Berufung ist möglich. Damit die Kontinuität der Arbeit gewahrt bleibt, soll jeweils nur ein Teil der Mitglieder ausgetauscht werden. Die Tätigkeit wird durch eine Aufwandsentschädigung vergütet, deren Höhe durch Entschließung des Kulturamts festgelegt wird.
- 4.3 Die Jury wird tätig nach Einladung des Kulturamts, das ihr zur Vorbereitung die vollständigen Antragsunterlagen zuleitet. Die Mitglieder der Jury sind bei ihren Entscheidungen an diese Richtlinie und den von der Stadt Stuttgart vorgegebenen Finanzrahmen gebunden.
- 4.4 Die Jury tagt nichtöffentlich und entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über eine Förderung. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Sie wird dem Ausschuss für Kultur und Medien, dem Internationalen Ausschuss und dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderats zur Kenntnis gegeben.
- 4.5 Die Mitglieder der Jury sind während und nach dem Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über das Auswahlverfahren erteilt nur die Kulturverwaltung. Die Beweggründe für die Entscheidung der Jury werden nicht mitgeteilt.
- 4.6 Das Kulturamt, vertreten durch den/die Fachreferenten für den Bereich Interkultur. Übernimmt die Geschäftsführung.

#### **5. Inkrafttreten**

Die Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 15. Juli 2009 beschlossen und trat am 16. Juli 2009 in Kraft (GRDRs 454/2009). Die aktuelle



Fassung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 17.03.2016 beschlossen und trat am 17.03.2016 in Kraft.

## Fachjury

Die Entscheidung über eine Förderung wird einer Fachjury übertragen. Diese besteht aus bis zu vier fachkundigen Personen sowie dem Fachreferenten des Bereichs Interkultur und einem Fachreferenten der Abteilung Kulturförderung aus der Sparte mit den meisten Anträgen. Die Mitglieder müssen eine Expertise aus dem Bereich Interkultur und/oder Flucht aufweisen.

Als neues Jurymitglied wird Heidi Schäfer – Ehrenamtskoordinatorin für Freundeskreise im Sozialamt der Stadt Stuttgart – aufgenommen. Frau Schäfer steht im engen Kontakt mit den Freundeskreisen in den jeweiligen Stadtteilen und kann daher gut einschätzen, welche Bedarfe und Bedürfnisse bei Flüchtlingen, Freundeskreisen und Trägern vorliegen.

Die fachkundigen Personen setzten sich somit zusammen aus:

- Sara Alterio

(Teamleitung Vereine, Projekte des Forums der Kulturen e. V.)

- Naemi Zoe Keuler

(Geschäftsführerin, Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg e. V.)

- Jagoda Marinic

(Leitung, Geschäftsstelle Interkulturelles Zentrum e. V. der Stadt Heidelberg)

- Heidi Schäfer

(Ehrenamtskoordinatorin für Freundeskreise, LHS Stuttgart Sozialamt)